

## ***Fall 7***

### **Themengebiete:**

Forderungsexekution  
Sicherstellungsexekution  
Oppositionsklage  
Abänderungsantrag- Neufestsetzung des Anspruches  
Eventualmaxime  
Unschlüssigkeitsurteil

### **Abänderungsantrag**

§§ 72 ff AußStrG ist nur bei bereits rechtskräftigen Entscheidungen aus in §73 Abs 1 AußStrG taxativ aufgezählten Gründen möglich.

- Partei war nicht vertreten
- ausgeschlossene/r RichterIn oder RechtspflegerIn betreiligt
- VS von §530 Abs 1 Z 1-5 ZPO
- bereits ergangene rechtskräftige Entscheidung aufgefunden
- Kenntnis neuer Tatsachen

Zur Entscheidung über den Abänderungsantrag ist das ErstG berufen (§76 AußStrG), wenn einer der Gründe vorliegt und zu einem Günstigeren Ergebnis für die antragsstellende Partei führen würde, dann ist der Beschluss im Rahmen des Begehrens abzuändern (§77 Abs 2 AußStrG)

### **Sicherungsexekution**

§§370 ff EO gewähren schon nach Erlassung eines Titels aber vor dessen Rechtskraft eine Exekution zur Sicherstellung bei Geldforderungen.

Sicherungstitel sind nur inländische Urteile, Außerstreitbeschlüsse und Zahlungsaufträge.

Der/die GläubigerIn muss sein besonderes Vollstreckungsinteresse im Sinne einer Gefahrenbescheinigung im Sicherstellungsantrag behaupten. Es genügt objektive Gefährdung.

Vollstreckungsinteresse:

- Eintreibung ohne Sicherungsexekution vereitelt oder erheblich erschwert

Sicherstellungsmittel werden von §374 Eo taxativ aufgezählt:

- Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens
- Pfändung von Forderungen und Überweisung zur Einziehung (wird nur bewilligt wenn mit der Verzögerung der Geltendmachung der gepfändeten Forderung deren Einbringlichkeit gefährdet ist oder der Verlust von Regressrechten gegen andere einhergeht)
- bücherliche Vormerkung des Pfandrechts auf Liegenschaften und daran haftenden Rechten

## Forderungsexekution

Ist eine Exekution wegen einer Geldforderung auf eine andere Geldforderung gegen einen Drittschuldenden. Im Exekutionsantrag ist diese/r genau zu bezeichnen.

Der Exekutionsbewilligungsbeschluss („Pfändungsbeschluss“) enthält ein sogenanntes „Doppelverbot“:

- Verbot an Drittschuldenden an den Verpflichteten zu leisten: Zahlungsverbot
- Verbot an Verpflichtete/n über die gepfändete Forderung zu verfügen, sie also zB abzutreten: Verfügungsverbot.

Es kann verschiedene Verwertungsarten geben:

-Überweisung zur Einziehung (betreibende/r GläubigerIn wird zu gesetzl VertreterIn der/des Verpflichteten)

-Überweisung an Zahlungsstatt: Es wird mit Überweisung der/die GläubigerIn befriedigt, egal ob die Forderung überhaupt eintreibbar ist oder nicht (Gl trägt dann das Insolvenzrisiko des/der Drittschuldenden).

-sonstiges: öffentliche Versteigerung, Freihandkauf, Zwangsverwaltung, börsenmäßiger Verkauf

## Oppositionsklage

Mit der **Oppositionsklage (§ 35 EO)** können Tatsachen geltendgemacht werden, welche nach Entstehen des Exekutionstitels den darin verbrieften Anspruch zum Erlöschen gebracht haben oder hemmen (zB Erfüllung, Verzicht, Stundung). Sie prüft, ob der durch den Exekutionstitel verschaffte Anspruch noch aufrecht ist (könnte ja zB durch Forderungsuntergang beseitigt worden sein).

Es müssen also Tatsachen bewiesen werden, die den materiellen Anspruch aufheben (zB Novation, Vergleich, Verjährung, Erfüllung, ...)

Ziel ist die Vernichtung des betriebenen Anspruches. Einstellungsbegehren muss nicht gestellt werden, da dieses von Amts wegen gem **§35 Abs 4** zu treffen ist. Das stattgebende Oppositionsurteil ist nach hM ein Rechtsgestaltungsurteil. Wenn also mehrere Exekutionsverfahren aus dem selben Titel anhängig sind, muss sich der/die Verpflichtete gegen jedes einzelne mit einer eigenen Oppositionsklage zur Wehr setzen.

Es gibt aber auch die Gesamtwirkungstheorie, nach dieser ist das Ziel der Oppositionsklage die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels dauerhaft oder vorübergehend zu beseitigen und daher bewirkt sie auch die Unzulässigkeit jeglicher Zwangsvollstreckung auf Grund dieses Titels.

## Bearbeitung des Falles

**SV: A verpflichtete sich ab 1.7.2012 zu monatlichen Zahlungen an Max und Moritz. Das BG Döbling bewilligte Forderungs- und Sicherstellungsexekution am 1.1.13.**

Frage 1: Welches sind die VS für Forderungsexekution und Sicherstellungsexekution in diesem Fall?

Es muss ein Exekutionsantrag gemäß **§290 EO** gestellt werden, dazu muss es eine unbeglichene Forderung geben und man braucht einen Exekutionstitel.

Wir behandeln nun die Frage, ob die Vereinbarung vor Gericht ein tauglicher Exekutionstitel ist. Es handelt sich um einen Vergleich, dieser ist nach §1 EO ein Exekutionstitel. Der Vergleich wird als Doppeltatbestand bezeichnet, da er sowohl prozessuale Wirkungen hat (Prozess wird dadurch ipso iure beendet) als auch materiell-rechtliche (Einigung wirksam, Exekutionstitel).

§150a EheG spielt irgendeine Rolle aber ich hab das Gesetz nicht

Wenn das Rechtsgeschäft vorgebracht wurde, Drittschuldende/r verständigt wurde und Exekutionstitel vollstreckbar ist, kann bereits ein Antrag gestellt werden - ab der Rechtskraft! (die Rechtskraft ist beim Gericht oder der RechtspflegerIn zu erfragen bzw wird auf das Urteil aufgedruckt).

**§54 Abs 2 Satz 2 EO:** sagt dass die Rechtskraft VS ist und vom Titelgericht zu beurteilen ist.

**§290 iVm §54 EO:** Drittschuldende/r ist anzugeben, AntragsstellerIn und HauptschuldnerIn sind zu nennen, die Forderung ist genau zu bezeichnen, es braucht Titel, ..

### **§294a EO:**

Exekutionsantrag -> BG ist Exekutionsgericht gem **§17 Abs 1 EO** (?)

am Wohnsitz des Verpflichteten auch möglich (??? **§25 Z3 EO**???)

(subsidiär bei Drittschuldender/m) dahin ist auch der Antrag gem **§4 EO** zu richten.

Es gilt nun wegen der Pfändung das „Doppelverbot“:

-Verbot des Drittschuldende/n an Verpflichtete/n zu leisten: Zahlungsverbot

-Verbot des Verpflichtete/n über die gepfändete Forderung zu verfügen, sie also zB abzutreten: Verfügungsverbot.

Gem **§301 EO** hat Drittschuldende die Pflicht alles über die Forderung bekannt zu geben.

Die Frage ist nun wie der Antragsteller aus der Forderung das Geld bekommt:

1. Einziehungsbefugnis: Überweisung an Zahlungsstatt: Es wird mit Überweisung der Gläubiger befriedigt, egal ob die Forderung überhaupt eintreibbar ist oder nicht (Gl trägt dann das Insolvenzrisiko der/s DrittschuldnerIn/s).

2. Es gilt erst als erhalten, wenn das Geld von/m DrittschuldnerIn erhalten wurde

Der/die GläubigerIn muss sein besonderes Vollstreckungsinteresse im Sinne einer Gefahrenbescheinigung im Sicherstellungsantrag behaupten. Es genügt objektive Gefährdung. Vollstreckungsinteresse: -Eintreibung ohne Sicherungsexekution vereitelt oder erheblich erschwert

Der Nachweis dass eine Gefährdung besteht muss bestehen, es muss also eine etwaige Vereitelung verhindert werden etc.

Gegenüber **§291c EO** ist die Sicherungsexekution subsidiär.

Es kann, soweit **§291c EO** nicht anzuwenden ist **§372 EO** angewendet werden und zugleich mit der Exekution zur Hereinbringung fälliger Beiträge Exekution zur Sicherung aller innerhalb eines Jahres fälligen Beiträge genommen werden.

***SV: Das Vermögen des A ist gesunken. A möchte eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruches für den gesamten von der im Juli 2012 getroffenen Vereinbarung erfassten Zeitraum erreichen.***

*Frage 2: Können Sie A weiterhelfen?*

**§292b EO** regelt den Herabsetzungsantrag: wenn die laufenden Zahlungen nicht durch die Exekution hereingebracht werden hat das Gericht auf Antrag herabzusetzen.

Auch anzudenken wäre eine negative Feststellungsklage, darauf dass die Forderungen zu hoch sind.

Der OGH hat die Kombinationstheorie, nach ihm wird die Vollstreckbarkeit dann für den Zeitraum der Exekution gehindert und zugleich kommt bei Erfolg nicht nur der Titel weg, sondern auch eine Klarstellung dass der Anspruch per se nicht in dem Umfang besteht.

Die Feststellungsklage ist der Gestaltungs-klage subsidiär.

Rechberger/Oberhammer sind aber der Ansicht dass es materiell rechtlich ist, und die negative Feststellungsklage nur bewirkt, dass der Exekutionstitel weg ist, dass der Anspruch dann nicht mehr besteht ist laut ihnen nur eine Tatbestandswirkung.

Gemäß **§114a JN und §114 iVm §109 JN** ist das Pflschaftsgericht zuständig in dessen Sprengel die antragstellende Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach **§101 AußStrG** ist dies im Außerstreitverfahren geregelt.

Es gilt nun das Verhältnis der Oppositionsklage mit der Neufestsetzung des Anspruches (in neuer Höhe) auszuloten. Die neue Festsetzung des Anspruches wäre im Außerstreitverfahren. Die Oppositionsklage bietet besseren Rechtsschutz, weil sie über das bloße Feststellungsinteresse hinaus auch noch die Vollstreckbarkeit aussetzt.

Im Sv ist aber das Problem, dass nicht für den gesamten Zeitraum ein Exekutionstitel vorlag und somit nicht immer die VS für eine Oppositionsklage nach **§35 EO** gegeben sind. Es müssten also zwei unterschiedliche Verfahren angestrebt werden.

Es wurde daher ein Kompromiss eingegangen, in dem der Vorrang der Oppositionsklage in Frage gestellt wurde wenn dessen weitergehender Rechtsschutz darin liegt ??? dann ist ausnahmsweise Neufestsetzung zulässig ???

### Eventualmaxime

Ältere Methode um Prozessverschleppung zu verhindern Die Parteien müssen in einem bestimmten Verfahrensabschnitt alle Prozesshandlungen die dem Prozess dienen können vornehmen, unabhängig davon ob sie vereinbar sind. Das Verfahren wird dadurch unübersichtlich. Bei der Wiedereinsetzung ist die Maxime aber noch vorhanden (§149 Abs 1 ZPO), ebenfalls in der Oppositionsklage (Alle Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung müssen gleichzeitig geltend gemacht werden: §§35,36 EO).

### Unschlüssigkeitsurteil

Bei Unschlüssigkeit ist die Klage mit Urteil abzuweisen, allerdings nur wenn dem Kl davor eine Verbesserungsmöglichkeit eingeräumt wurde (§235 Abs 4 ZPO). Ist dazu eine Klagsänderung nach Abs 1 nötig, dann braucht man die Zustimmung des Beklagten.